

Fördervereinbarung

zwischen der

Stadt Genthin
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Barz
Marktplatz 3
39307 Genthin

nachfolgend – Stadt – genannt

und der

QSG Qualifizierungs- und Strukturförderungsgesellschaft mbH Genthin
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Peter Meißner
Ziegeleistraße 56
39307 Genthin

nachfolgend – QSG mbH - genannt

zur Betreibung des Stadtkulturhauses und der Festwiese

§ 1 Allgemeines

(1) Die QSG ist Eigentümerin der Objekte „Stadtkulturhaus“, Ziegeleistraße 56, 39307 Genthin und der Flächen der Festwiese, zwischen dem Stadtkulturhaus und dem ElbeHavel-Kanal (südlich Ziegeleistr) in 39307 Genthin. Sie führt beide Objekte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(2) Bei dem Stadtkulturhaus handelt es sich um eine traditionsreiche Einrichtung der Stadt, die vorrangig für kulturelle Zwecke der Öffentlichkeit der Stadt Genthin zur Verfügung gestellt wird und zugleich auf Grund der baulich funktionellen Gegebenheiten darüber hinaus in der Lage ist, eine Vielzahl weiterer multifunktionaler Aufgaben zu erfüllen, die für das öffentliche Leben der Stadt Genthin von herausragender Bedeutung ist. Seit der Schließung des ehemaligen Kreishauses „Volksgarten“ im Jahre 1994 steht einzig das Stadtkulturhaus für Veranstaltungen zur Verfügung, mit denen mehr als 100 Besucher angesprochen werden können.

(3) Mit der an das Stadtkulturhaus angrenzenden Festwiese wird zusätzlich ein erweitertes Spektrum in der Veranstaltungsplanung angeboten.

§ 2 Aufgaben

(1) Die QSG bewirtschaftet die beiden Objekte zur vorrangigen Nutzung als Kultureinrichtung für die Bürgerinnen und Bürger der Region Genthin.

(2) Ihr bleibt es überlassen, zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Objektes eine weitergehende Nutzung des Objektes, insbesondere des Saales und anderer Räume vorzunehmen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der in Satz 1 ausgewiesene, vorrangige Nutzungszweck erhalten bleibt. Nicht zu den Aufgaben zählend und damit von der Finanzierung der Stadt ausgeschlossen, ist die im Stadtkulturhaus durch die QSG betriebene Küche, die Pausenversorgung als auch die Werksversorgung der Waschmittelwerk-Mitarbeiter für die Waschmittelwerk Genthin GmbH.

(3) Die QSG sichert zu, dass die Nutzung der Objekte in gesetzlich und behördlich zulässiger Art und Weise erfolgt. Soweit behördliche Auflagen das Nutzungsobjekt und den Betrieb der Festwiese betreffen, sind diese durch die QSG ordnungsgemäß zu erfüllen.

(4) Zur Sicherung einer besseren Koordinierung und Planung bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen in der Stadt Genthin ist die Zusammenarbeit mit dem Fremdenverkehrsverein Genthin e. V. unverzichtbar und somit durch die QSG zu sichern.

(5) Die QSG verpflichtet sich, die durch den Fremdenverkehrsverein Genthin e. V. oder durch die Stadt selbst organisierten öffentlichen Veranstaltungen ordnungsgemäß vorzubereiten sowie für eine reibungslose Durchführung und Nachbereitung zu sorgen.

(6) Das Stadtkulturhaus ist u. a. auch für Genthiner Vereine ein Anlaufpunkt zur Ausführung ihres Vereinslebens. Die QSG ist daher aufgefordert, Räumlichkeiten an Genthiner eingetragene Vereine zeitweilig oder kontinuierlich mittels Nutzungsvereinbarung zur Verfügung zu stellen. Sofern der bereitgestellte Zuschuss der Stadt keine Kostendeckung der vorbenannten Nutzungen ermöglicht, sind die Vereine anteilig entsprechend der Nutzungszeiten an den Betriebskosten zu beteiligen. Als Betriebskosten werden hierbei lediglich folgende Positionen zur Abrechnung herangezogen: Wasser/Abwasser, Strom, Heizung, Müll und Reinigung.

§ 3 Finanzierung und Nachweisführung

(1) Zur ordnungsgemäßen Führung und Unterhaltung des Stadtkulturhauses einschließlich der Festwiese und damit zur Erfüllung der unter § 2 benannten Aufgaben erhält die QSG von der Stadt zur Deckung der Personal-, Sach- und Betriebskosten einschließlich notwendiger Instandhaltungskosten einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 37.850,00 €.

(2) Der benannte Festbetragszuschuss wird in monatlichen Raten an die QSG jeweils bis zum 10. des Monats gezahlt.

(3) Über die ordnungsgemäße zweckgebundene Verwendung der Mittel berichtet der freie Träger bis zum 30.03. des Folgejahres. Sollten mit der Bilanzbestätigung noch Änderungen eintreten, sind diese Korrekturen unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Einsichtnahme in die Originalbelege gilt als vereinbart. Sie sind mindestens für die Dauer von 5 Jahren, nach Beendigung des Förderzeitraumes, aufzubewahren und im Bedarfsfall für weitere Prüfungen bereitzuhalten. Neben der Stadt sind auch die ihr übergeordneten Prüfstellen prüfungsberechtigt.

§ 4 Wirksamkeit

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten Festlegungen dieser Vereinbarung aus formellen oder materiellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 5 Dauer und Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird mit Wirkung zum 01.07.2016 geschlossen und gilt zunächst für das 2. Halbjahr 2016. Als Vertragsende wird somit der 31.12.2016 bestimmt. Bis zum 31.12.2016 ist eine erneute Entscheidung herbeizuführen, ob bzw. in welcher Höhe sich die Stadt nach diesem Zeitraum an dem Stadtkulturhaus einschließlich der Festwiese finanziell beteiligen wird.

Die Fördervereinbarung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Hauptausschusses der Stadt Genthin sowie der Gesellschafter der QSG mbH.

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 mit dem Beschluss Nr. 2014-2019/HA-047/1 zugestimmt.

Die Gesellschafter der QSG mbH haben in ihrer Sitzung am _____ der Fördervereinbarung zugestimmt.

Genthin, den 16.06.2016

Genthin, den _____ 2016

(Thomas Barz)
Bürgermeister der Stadt Genthin

(Peter Meißner)
Geschäftsführer der QSG mbH